Stadtgemeinde Traismauer

Wiener Straße 8, 3133 Traismauer

E-Mail: stadtgemeinde@traismauer.at
Telefon: 02783/8651
Telefax: 02783/8651/30
www.traismauer.at

Friedhofsgebührenordnung und Ruhewaldgebührenordnung

(Wirksam ab 01.12.2024)

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

In der Stadtgemeinde Traismauer werden folgende Friedhofsgebühren eingehoben:

a) Grabstellengebühren

b) Verlängerungsgebühren

c) Beerdigungsgebühren

d) Enterdigungsgebühren

e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen (10 Jahre Urnennischen und Urnenpultgrabstellen bzw. 30 Jahre bei Grüften)

a)	Erdgrabstellen (Reihengräber) – zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	**€ 300,--**
b)	Erdgrabstellen, die an der Friedhofsmauer liegen (Wandgräber) – zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	**€ 350,--**
c)	Urnennischen, Urnenpultgrabstellen	**€ 300,--**
d)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	**€ 1.235,--**
e)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	**€ 2.470,--**
f)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	**€ 3.705,--**

§ 2a
Grabstellengebühren Ruhewald Traismauer

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des einmaligen Benützungsrechtes beträgt für

a)	einen Platz in einem Urnenfeld (mehrere Urnen in einem definierten Bereich des Waldes ohne Baumbezug)	**€ 500,--**
b)	einen Baumplatz von maximal 8 an einem kleinen Baum bis 30 cm Durchmesser (DM)	**€ 800,--**
c)	einen Baumplatz von maximal 8 an einem mittleren Baum bis 50 cm DM	**€ 1.000,--**
d)	einen Baumplatz von maximal 8 an einem großen Baum über 50 cm DM	**€ 1.200,--**
e)	Bestattungsplatz an einem Stein	**€ 1.250,--**
f)	einen Baumplatz von maximal 8 an einem Mehrfachbaum (Zwiesel oder Triesel)	**€ 1.600,--**
g)	alle Bestattungsplätze an einem Baum mit maximal 50 cm DM mit maximal 8 Grabstellen (exclusiver Familienbaum)	**€ 5.000,--**
h)	einen Bestattungsplatz von maximal 8 an einem Stein	**€ 1.200,--**
i)	alle Bestattungsplätze an einem Stein mit maximal 8 Bestattungsplätzen (exklusiver Familiensteinplatz)	**€ 6.000,--**

§ 3
Verlängerungsgebühren

a) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen (Urnennischen, Urnenpultgrabstellen) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

b) Für sonstige Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 3 a
Verlängerungsgebühren Ruhewald Traismauer

Entfällt

§ 4
Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a)	einer Beerdigung in einer Erdgrabstelle	**€ 510,--**
b)	einer Beerdigung in einer Erdgrabstelle mit Steinabdeckung (Blindgruft)	**€ 900,--**
c)	einer Beisetzung in einer Gruft	**€ 680,--**
d)	einer Urnenbeisetzung in einer Erdgrabstelle	**€ 165,--**
e)	einer Urnenbeisetzung in einer Gruft	**€ 680,--**
f)	einer Urnenbeisetzung in einer Urnennische	**€ 360,--**
g)	einer Urnenbeisetzung in einer Urnenpultgrabstelle	**€ 360,--**

§ 4 a
Beerdigungsgebühren Ruhewald Traismauer

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) ohne Zeremonie und Begräbniskosten beträgt bei der Urnenbeisetzung in die Erde **€ 150,--**

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das zweifache der Beerdigungsgebühr.

§ 5 a
Enterdigungsgebühr Ruhewald Traismauer

Entfällt

§ 6
Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (Leichenkammer)

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (Leichenkammer) beträgt für jeden angefangenen Tag **€ 115,--.**

§ 7
Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (Zeremonienhalle)

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (Zeremonienhalle) beträgt für jeden angefangenen Tag **€ 290,--.**

§ 8
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung und Ruhewaldgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister:

STADTGEMEINDE TRAISMAUER Bez. St. Pölten

Herbert Pfeffer

Angeschlagen am: 13.11.2024

Abzunehmen am: 28.11.2024

Abgenommen am: 29.11.2024.

STADTGEMEINDE TRAISMAUER Bez. St. Pölten

STADTGEMEINDE TRAISMAUER Bez. St. Pölten